

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 25. Januar 1963 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut — (GBL II S. 51) außer Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1970

Der Minister für Außenwirtschaft

S o l l e

Anlage 1

zu vorstehender Vierzehnter Durchführungsbestimmung

Ausfuhrverbote

1. Schußwaffen und patronierte Munition sowie Sprengmittel.
Von diesem Verbot sind Schußwaffen einschließlich patronierter Munition ausgenommen, wenn diese im Reisegepäck mitgeführt werden und die Genehmigung der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei vorliegt.
2. Personaldokumente und andere Ausweise.
Die für den Grenzübergang notwendigen Personaldokumente und sonstige Ausweise sind ausgenommen.
3. Funk- und Sendeanlagen sowie Bau-, Ersatz- und Zubehörteile dazu.
4. Patent-, Konstruktions-, Erfindungs- und Forschungsunterlagen, technische Zeichnungen, Dokumentationen, Unterlagen über Neuerervorschläge hinsichtlich technischer und ökonomischer Verbesserungen, topographische Karten.
5. Aktien, Sparkassenbücher und andere Wertpapiere.
6. Rezeptpflichtige Arzneimittel und ihnen gleichgestellte Stoffe und Zubereitungen.
7. Betäubungsmittel und Gifte.
8. Kunstgegenstände, Archivgut und sonstige Gegenstände, die nach den Bestimmungen zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumentationen und Materialien ausfuhrverboten sind.
9. Lebende Tiere, soweit deren Ausfuhr nicht von den zuständigen Organen nach den Rechtsvorschriften allgemein oder im Einzelfall genehmigt wurde.
10. Unbelichtete Foto- und Kinofilme, farbig und schwarz-weiß.
11. Handelsware.
12. Druckerzeugnisse, Briefmarke, Briefmarkensammlungen, Münzen und Münzsammlungen, wenn deren Inhalt gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist oder andere Hetze enthält.
13. Mineralien aller Art.
14. Luftdicht verschlossene Behältnisse.

Anlage 2

zu vorstehender Vierzehnter Durchführungsbestimmung

Einfuhrverbote

1. Schußwaffen, Schußgeräte (z. B. Luftdruck Waffen, Alarm- und Gaspistolen), patronierte Munition, Kartuschen und Sprengmittel.
2. Personaldokumente und andere Ausweise einschließlich des zur Herstellung von Personaldokumenten geeigneten Papiers oder Vordruckmaterials.
Von diesem Verbot sind die auf den Namen des Reisenden lautenden und ordnungsgemäß vorgewiesenen Dokumente ausgenommen.
3. Funk- und Sendeanlagen, Fernsehgeräte sowie Bau-, Ersatz- und Zubehörteile dazu.
4. Radioaktive Materialien.
5. Landkarten, die in der Darstellung der Staatsgrenzen der beiden deutschen Staaten und der selbständigen politischen Einheit Westberlin und in ihren Bezeichnungen nicht den realen staatlichen und politischen Verhältnissen entsprechen, und topographische Karten.
6. Magnettonbänder und andere Tonträger.
Von diesem Verbot sind Schallplatten, die das kulturelle Erbe und fortschrittliche Gegenwartsschaffen betreffen, ausgenommen.
7. Kinderspielzeug militaristischen Charakters.
8. Arzneimittel und ihnen gleichgestellte Stoffe oder Zubereitungen.
9. Betäubungsmittel und Gifte.
10. Hygienewidrige Erzeugnisse und Erzeugnisse, die gesundheitlich nachteilig oder gesundheitsgefährdend sind.
11. Lebende Tiere, soweit deren Einfuhr "nicht von den zuständigen Organen nach den Rechtsvorschriften allgemein oder im Einzelfall genehmigt wurde.
12. Schriftstücke und Darstellungen unzüchtigen Charakters.
13. Die Einfuhr von Literatur und sonstigen Druckerzeugnissen ist nicht zulässig, wenn
 - deren Inhalt gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist oder andere Hetze enthält
 - es sich um Schund- und Schmutzliteratur handelt
 - es sich um Adressenverzeichnisse, Kalender, Kataloge und Jahrbücher handelt
 - es sich um periodisch erscheinende Presseerzeugnisse handelt, die nicht in der Postzeitungsliste der Deutschen Post enthalten sind
 - ihre Einfuhr in anderer Weise den Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger widerspricht.